

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Hergisdorf (Zweitwohnungssteuersatzung ZWStS)
vom 23.04.1998**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721) i.V.m. §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 06.10.1997 (GVBl. LSA S. 878) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf in seiner Sitzung am 22.04.1998 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hergisdorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hergisdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuergegenstand und Steuerpflichtiger

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Ausbildungs- Berufs- und Erholungszwecken. Ein Steuerpflichtiger hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn er sie nicht nur einen vorübergehenden Zeitraum nutzt.
Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, das ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (2) Steuerpflichtiger ist der Inhaber einer Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Wohnungsmieter i.S. dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung als Fremdenverkehrsgast vorübergehend für die Durchführung seines Urlaubes angemietet hat.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt werden, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die Miete errechnet sich anhand der genutzten Fläche multipliziert mit dem durchschnittlichen Quadratmeterpreis vergleichbarer Gemeindewohnungen für ein Jahr.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz StMBG) vom 21.12.1993 (BGBl. I S. 2310) finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die fünfte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 23.07.1996 (BGBl. I S. 39), entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt 10 v.H. des jährlichen Mietaufwandes.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. . . Wird eine Wohnung erst nach dem 01.01. in Besitz genommen oder tritt eine maßgebliche Änderung der Verhältnisse ein, so entsteht oder ändert sich die Steuerschuld am ersten Tag des nächsten Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Die zuviel gezahlte Steuer ist zu erstatten.

- (4) Die Fälligkeit richtet sich nach dem im Bescheid genannten Termin.
- (5) Die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer, die Erteilung des Steuerbescheides sowie die Einziehung und Entgegennahme der Zweitwohnungssteuer werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund - Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Hergisdorf, wahrgenommen.

§ 6 Anzeigepflichten

Wer im Gebiet der Gemeinde Hergisdorf Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt, bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat oder eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse eintritt, hat dies der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Hergisdorf, innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7 Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Personen sind verpflichtet der Gemeinde Hergisdorf innerhalb eines Monats nach Aufforderung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund - Helbra oder der Gemeinde Hergisdorf während der Sprechzeiten des Bürgermeisters mitzuteilen,
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde und
 - b) wieviel die Jahresrohmiete (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, beträgt oder
 - c) wie groß die Wohnfläche (§ 3 Abs. 3) der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung ist.

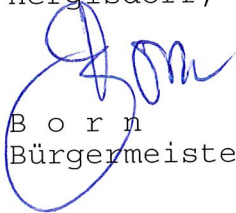
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 6 und 7 dieser Satzung i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) können mit einer Geldbuse nach § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

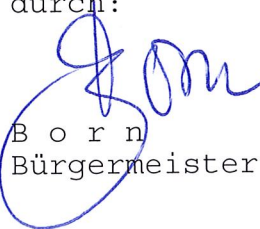
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hergisdorf, den 23.04.1998


B o r n
Bürgermeister



ausgefertigt am 23.04.1998
durch:


B o r n
Bürgermeister

